

Statistikgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 30. April 2010

Art. 15: Die Regierung kann Personen und Organisationen des privaten oder des öffentlichen Rechts bei Erhebungen zur Auskunft verpflichten, wenn:

- a) einer Statistik erhebliche Bedeutung zukommt;
- b) Vollständigkeit, Repräsentativität, Vergleichbarkeit oder Aktualität der Statistik es erfordern.

Art. 19 Abs. 3: *Streichen.*